

Evaluierungsleitfaden für Fußpflege, Kosmetik, Massage, Nagelstudio, Piercing und Tattoo

**Bestehend aus:
Informationsteil
Dokumentationsteil**

März 2017



Inhalt

1. Vorbemerkungen

- 1.1. Rechtliche Grundlagen
- 1.2. Durchführung und Dokumentation der Arbeitsplatzevaluierung
- 1.3. Bestellung von Präventivdiensten
- 1.4. Meldepflichten (Arbeitsunfall, Berufskrankheit, Schwangerschaft, Sicherheitsvertrauensperson...)
 - 1.4.1. Meldepflichten an die Arbeitsinspektion
 - 1.4.2. Meldepflichten an die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA)

2. Arbeiten mit dieser Broschüre

- 2.1. Informationsteil
- 2.2. Dokumentationsteil

3. Informationsteil

- 3.1. Gefährliche Arbeitsstoffe
 - 3.1.1. Biologische Arbeitsstoffe
 - 3.1.2. Inhalative Arbeitsstoffe/Belastungen
 - 3.1.3. Hautbelastende Arbeitsstoffe/Tätigkeiten
- 3.2. Arbeitsmittel (Elektrische Gefährdungen, Gefährdungen durch Geräte, wiederkehrende Überprüfungen)
- 3.3. Belastungen des Stütz- und Bewegungsapparates
- 3.4. Stolpern, Stürzen und Ausrutschen
- 3.5. Psychische Belastungen
- 3.6. Alter(n)sgerechte Arbeitsplatzgestaltung
- 3.7. Besonders schutzbedürftige Arbeitnehmer
- 3.8. Personalräume
- 3.9. Brandschutz
- 3.10. Erste Hilfe

4. Dokumentationsteil

4.1. Grundevaluierungen

- 4.1.1. Grundevaluierung Fußpflege
- 4.1.2. Grundevaluierung Kosmetik
- 4.1.3. Grundevaluierung Massage
- 4.1.4. Grundevaluierung Nagelstudio
- 4.1.5. Grundevaluierung Piercing und Tattoo
- 4.1.6. Evaluierung nach dem Mutterschutzgesetz

4.2. Leerformulare

- 4.2.1. Zuständige Personen
- 4.2.2. Unterweisung
- 4.2.3. Verzeichnis der gefährlichen Arbeitsstoffe
- 4.2.4. Verzeichnis der prüfpflichtigen Arbeitsmittel
- 4.2.5. Muster Hautschutzplan
- 4.2.6. Dokumentation über persönliche Schutzausrüstung
- 4.2.7. Dokumentation von Untersuchungen/VGÜ
- 4.2.8. Dokumentation von Verletzungen mit Infektionsrisiko

4.3. Weitere Informationen

- 4.3.1. Anmeldeformular für präventivdienstliche Betreuung durch AUVAsicher:
www.auva.at/auvasicher
- 4.3.2. Meldung einer Berufskrankheit:
<https://www.auva.at/cdscontent/load?contentid=10008.542597&version=1433252861>
- 4.3.3. Liste aller Berufskrankheiten:
<https://www.auva.at/cdscontent/load?contentid=10008.542597&version=1433252861>
- 4.3.4. Formular Entgeltfortzahlung:
www.auva.at/efz
- 4.3.5. Infofolder Prävention und Rehabilitation berufsbedingter Hauterkrankungen:
www.auva.at/bk19
- 4.3.6. Ablaufdiagramm nach Verletzungen mit Infektionsrisiko Hepatitis B und C und HIV
- 4.3.7. Hepatitis B-Hochrisikoliste:
www.auva.at/schutzimpfungen

Evaluierungsleitfaden für Fußpflege, Kosmetik, Massage, Nagelstudio, Piercing und Tattoo

1. Vorbemerkungen

Die vorliegende Broschüre richtet sich an Personen, die im Bereich Fußpflege, Massage, Kosmetik, Nagelstudio, Piercing und Tattoo tätig sind und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen. Sie soll dabei helfen, Gefährdungen und Belastungen bei der Arbeit zu ermitteln, zu beurteilen, sowie Maßnahmen festzulegen und zu dokumentieren.

Das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) beinhaltet den gesetzlichen Auftrag an Arbeitgeber, Gefahren in Zusammenhang mit der Arbeit in Eigenverantwortung zu ermitteln, zu beurteilen und Maßnahmen zu deren Beseitigung oder weitgehenden Reduzierung festzulegen, zu dokumentieren und durchzuführen! Ziel ist eine laufende Verbesserung der Arbeitsbedingungen, die eine Vermeidung von Arbeitsunfällen und eine Minimierung von arbeitsbedingten Erkrankungen bewirken soll.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Grundlage zur Arbeitsplatzevaluierung ist das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), das Mutterschutzgesetz (MSchG), das Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz (KJBG) und die dazu erlassenen Verordnungen. In den Verordnungen werden spezielle Bereiche und Themen zum ASchG näher geregelt, z.B. in der

- **Arbeitsstättenverordnung (ASTV):**
Anforderungen an Arbeitsstätten, dies betrifft z.B. die Themen Verkehrswege, Lagerungen, Brandschutz, Erste Hilfe, Fluchtwege, Klimafaktoren, Belichtung, Belüftung in Arbeitsräumen;
- **Arbeitsmittelverordnung (AM-VO):**
Verwendung, Prüfung und Beschaffenheit von Maschinen und anderen Arbeitsmitteln;
- **Grenzwertverordnung (GKV):**
Regelt den Schutz der Arbeitnehmer vor gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen und definiert Grenzwerte (MAK und TRK Werte) für bestimmte Stoffe;
- **Verordnung biologische Arbeitsstoffe (VbA):**
Regelt die beabsichtigte und unbeabsichtigte Verwendung biologischer Stoffe;
- **Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ):**
Regelt die Durchführung von ärztlichen Untersuchungen im Sinne des 5. Abschnittes des ASchG, inklusive Untersuchungsumfang und –intervalle;
- **Verordnung persönliche Schutzausrüstung (PSA-V):**
Regelt die Bewertung und Auswahl persönlicher Schutzausrüstung;

- Verordnung über „Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende“ und die Verordnung über „Ausübungsregeln für das Piercen und Tätowieren durch Kosmetik-Gewerbetreibende“:
Regeln die Ausstattung der Betriebsstätte, die Arbeitsvorgänge, Abfallentsorgung und Dokumentation zur Unterweisung betreffend Mitarbeitergesundheit;
- Verordnung optischer Strahlung (VOPST):
Enthält die gesetzlichen Bestimmungen bei Einwirkung von optischer (natürlicher und künstlicher) Strahlung auf Augen und Haut;
- Medizinproduktegesetz (MPG);
- EU – Kosmetikverordnung. Mit dieser Verordnung werden Regeln aufgestellt, die jedes auf dem Markt bereitgestellte kosmetische Mittel erfüllen muss um ein hohes Gesundheitsschutzniveau zu gewährleisten;

Das ASchG und die Verordnungen dazu können über die Internetadresse www.ris.bka.gv.at unter „Bundesrecht“ im Wortlaut gesucht werden.

Alle AUVA-Evaluierungshefte sowie alle AUVA-Merkblätter finden Sie unter www.auva.at/evaluierungshefte bzw. [www.auva.at/merkbblätter](http://www.auva.at/merkblaetter) .

Weitere hilfreiche Informationen zu allen Themen des Arbeitnehmerschutzes finden sie unter www.arbeitsinspektion.gv.at

1.2. Durchführung und Dokumentation der Arbeitsplatzevaluierung

§ 4 ASchG - Durchführung der Arbeitsplatzevaluierung:

Arbeitgeber sind verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen („Evaluierung“). Dabei müssen alle Arbeitsstätten und Arbeitsplätze, Arbeitsstoffe, Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsvorgänge berücksichtigt werden. Bei der Unterweisung der Beschäftigten sind der Stand der Ausbildung und die Berufserfahrung zu beachten. Auf Grundlage dieser Ermittlung und Beurteilung sind die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung festzulegen. Bei sich ändernden Gegebenheiten muss die Evaluierung entsprechend angepasst werden.

Siehe vor allem **Informationsteil**.

§ 5 ASchG, DOK-VO - Dokumentation der Arbeitsplatzevaluierung:

Die Ergebnisse der Evaluierung müssen nach der Dokumentationsverordnung (DOK-VO) in den „Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten“ festgehalten werden. Diese Dokumentation kann je nach Gegebenheit arbeitsplatzbezogen oder tätigkeitsbezogen vorgenommen werden.

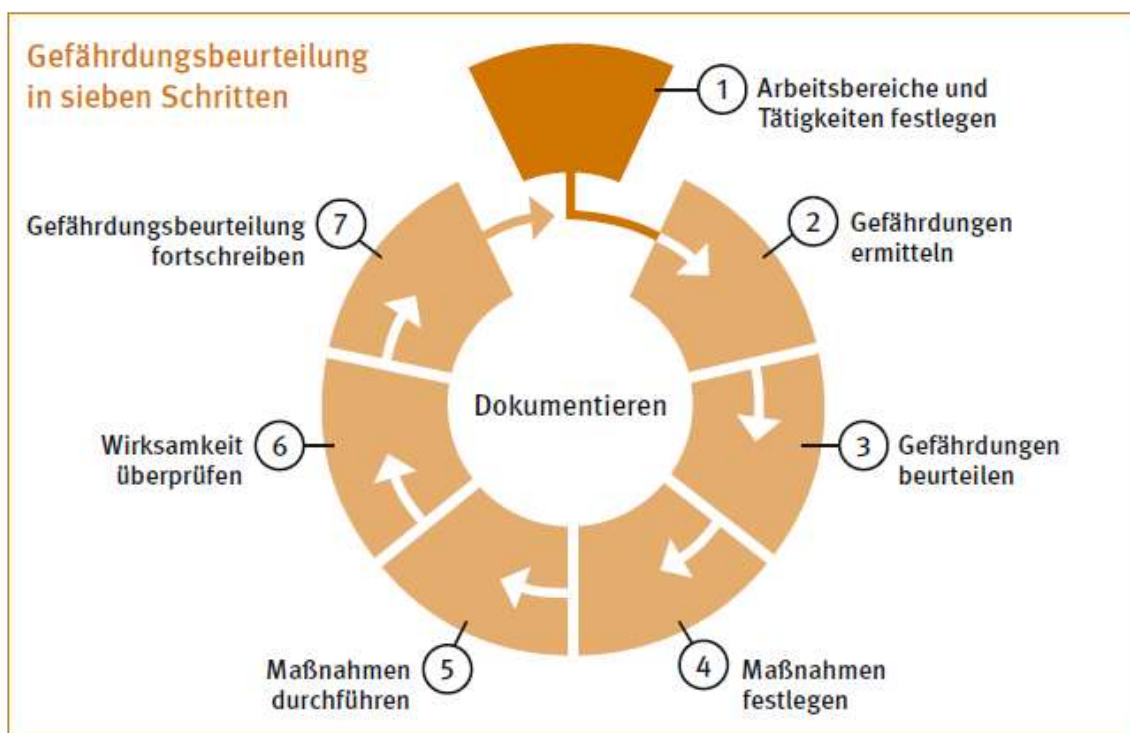
Siehe vor allem **Dokumentationsteil**.

Die Verantwortung für die Durchführung und Dokumentation der Arbeitsplatzevaluierung sowie die Umsetzung der Maßnahmen liegt in jedem Fall beim Arbeitgeber!

Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und der Festlegung der Maßnahmen sind erforderlichenfalls geeignete Fachleute (Arbeitsmediziner, Sicherheitsfachkraft, ...) heranzuziehen.

Eine Überprüfung und erforderlichenfalls eine Anpassung im Sinne des ASchG § 4 Abs. 4 hat insbesondere zu erfolgen:

- nach Unfällen
- bei Auftreten von Erkrankungen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass sie arbeitsbedingt sind
- nach Zwischenfällen mit erhöhter arbeitsbedingter psychischer Fehlbeanspruchung
- bei sonstigen Umständen oder Ereignissen, die auf eine Gefahr für Sicherheit oder Gesundheit der Arbeitnehmer schließen lassen
- bei Einführung neuer Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren
- bei neuen Erkenntnissen im Sinne § 3 Abs. 2 des ASchG und
- auf begründetes Verlangen des Arbeitsinspektorates



https://www.bgw-online.de/SharedDocs/Downloads/DE/Medientypen/bgw_check/TP-8GB_Gefaehrdungsbeurteilung_in_Beauty_und_Wellnessbetrieben_Download.pdf?_blob=publicationFile

1.3. Bestellung von Präventivdiensten

Neben der unter 1.2. ausgeführten Verpflichtung zur Arbeitsplatzevaluierung muss jeder Arbeitgeber „Präventivdienste“, das sind Sicherheitsfachkräfte (SFK) und Arbeitsmediziner (AM), bestellen. Die in § 73 des ASchG vorgeschriebene sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung muss 1 x pro Kalenderjahr bei 11 bis 50 Arbeitnehmern bzw. alle 2 Jahre bei 1 bis 10 Arbeitnehmern durchgeführt werden.

Diese Begehungen können bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) über das regional zuständige Präventionszentrum kostenlos angefordert werden.

Kontakt zum regional zuständigen Präventionszentrum der AUVA über www.auva.at/auvasicher .

Diese Begehungen können auch durch interne (angestellte) oder externe (Werkvertrag) Präventivfachkräfte, d.h. ausgebildete Sicherheitsfachkräfte (SFK) oder Arbeitsmediziner (AM), erfolgen.

Hinweis: Die Erstellung der Arbeitsplatzevaluierung ist Aufgabe des Arbeitgebers. Die Präventivfachkräfte unterstützen den Arbeitgeber bei der Arbeitsplatzevaluierung.

1.4. Meldepflichten (Arbeitsunfall, Berufskrankheiten, Schwangere, Sicherheitsvertrauensperson,...)

1.4.1 Meldepflichten an die Arbeitsinspektion

Das für Sie zuständige Arbeitsinspektorat finden Sie unter:

www.arbeitsinspektion.gv.at/ai/arbeitsinspektion/standorte

Formulare unter:

www.arbeitsinspektion.gv.at/ai/service/formulare

z. B.

- Sicherheitsvertrauensperson bei mehr als 11 Arbeitnehmern (§ 10 ASchG, § 9 Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen)
- Schwangerschaft von Arbeitnehmerinnen (§ 3 Mutterschutzgesetz 1979)
- tödliche und schwere Arbeitsunfälle (§ 98 ASchG)

1.4.2 Meldepflichten an die AUVA

Formulare unter:

www.auva.at/formulare

z. B..

- Arbeitsunfälle inkl. Wegunfälle, **durch die eine unfallversicherte Person getötet oder mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig geworden ist (§ 363 ASVG)**
- Verdacht einer Berufskrankheit (§ 363 ASVG)

Im Falle einer Arbeitskräfteüberlassung obliegen diese Meldepflichten dem Beschäftiger nach § 3 Abs. 3 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes bzw § 363 (1) ASVG.

Hinweis: Auch nicht meldepflichtige Arbeitsunfälle (zB Verletzungen durch spitze und scharfe Gegenstände) sind innerbetrieblich zu dokumentieren.

2. Arbeiten mit dieser Broschüre

Dieser Evaluierungsleitfaden bietet für ihre Branche eine spezielle Anleitung zur Durchführung und Dokumentation der Arbeitsplatzevaluierung. Sowohl im Informations- als auch im Dokumentationsteil werden typische und zu erwartende Verhältnisse **beispielhaft** angeführt. Diese Vorschläge müssen an die betrieblichen Gegebenheiten angepasst werden (nicht Zutreffendes streichen bzw. Ergänzungen einfügen).

2.1. Der Informationsteil

In diesem Abschnitt finden Sie die für Ihre Branche typischen Gefährdungen, Belastungen und Handlungsbereiche.

- Gefährliche Arbeitsstoffe (Biologische, inhalative und hautbelastende) (3.1.)
- Arbeitsmittel (Elektrische Gefährdungen, Gefährdung durch Geräte, wiederkehrende Überprüfungen) (3.2.)
- Belastung des Stütz- und Bewegungsapparates (3.3.)
- Stolpern, Stürzen und Ausrutschen (3.4.)
- Psychische Belastungen (3.5.)
- Alter(n)sgerechte Arbeitsgestaltung (3.6.)
- Besonders schutzbedürftige Arbeitnehmer (3.7.)
- Personalräume (3.8.)
- Brandschutz (3.9.)
- Erste Hilfe (3.10.)

2.2. Der Dokumentationsteil

Im Dokumentationsteil dieser Broschüre finden Sie bereits teilweise ausgefüllte Dokumente zur Arbeitsplatzevaluierung (Grundevaluierungen), die als Hilfestellung für die betriebsbezogene Evaluierung dienen sollen. Die Vorlagen wurden von der AUVA in Kooperation mit den Sozialpartnern entwickelt und sind unter www.eval.at verfügbar.

Die einzelnen Schritte:

> Arbeitsbereiche festlegen und Tätigkeiten erfassen

Gleichartige Tätigkeiten oder Arbeiten mit denselben Arbeitsmitteln und/oder Arbeitsstoffen können zusammengefasst dokumentiert werden.

> Gefährdungen/Belastungen ermitteln

Gefährdungen können sein:

- Arbeitsstoffe,
- Bodenunebenheiten,
- organisatorische Mängel,
- Krankheitserreger,
- usw.

Belastungen können sein:

- ergonomisch ungünstige Haltung bei der Arbeit,
- langes Stehen oder Sitzen,
- übermäßiger Zeitdruck,
- Umgang mit Kunden,
- usw.

> Gefährdungen/Belastungen beurteilen

- Wie wahrscheinlich ist es, dass bei dieser Tätigkeit ein Arbeitsunfall/eine arbeitsbedingte Erkrankung entsteht?
- Wie gravierend wären die Folgen?

> Maßnahmen festlegen und deren Wirksamkeit überprüfen

Bei der Festlegung der Maßnahmen ist das STOP-Prinzip zu beachten.

Siehe auch ASchG § 7 - Grundsätze der Gefahrenverhütung!

S	ubstitution (Gefahr beseitigen)	
T	echnische Maßnahmen	Kollektivschutz
O	rganisatorische Maßnahmen	
P	ersonenbezogene Maßnahmen (Persönliche Schutzausrüstung (PSA), Unterweisung,...)	Indivialschutz

Ziehen sie zur Bewertung und Festlegung der Maßnahmen ihren Arbeitsmediziner und/oder ihre Sicherheitsfachkraft bei!

3. Informationsteil

3.1. Gefährliche Arbeitsstoffe - Biologische, inhalative und hautbelastende Arbeitsstoffe

Arbeitgeber müssen die Eigenschaften der Arbeitsstoffe ermitteln und die Gefahren beurteilen, die von den Arbeitsstoffen aufgrund ihrer Eigenschaften oder aufgrund der Art ihrer Verwendung ausgehen könnten. Sie müssen dazu insbesondere die Angaben der Hersteller oder Importeure, praktische Erfahrungen, Prüfergebnisse und wissenschaftliche Erkenntnisse heranziehen. Im Zweifel müssen sie Auskünfte der Hersteller oder Importeure einholen (**ASchG § 41**).

Für die verwendeten Produkte müssen aktuelle Produktinformationen (Gruppenmerkblätter, Sicherheitsdatenblätter) aufliegen und für **gefährliche** Arbeitsstoffe ist ein Verzeichnis zu erstellen.

Sicherheitsdatenblätter werden von Lieferanten bzw. Importeuren gestellt. Wenn das nicht der Fall sein sollte, fordern Sie diese an!

Gefährliche Arbeitsstoffe gemäß ASchG § 40 sind alle Stoffe, die mindestens eine der folgenden Eigenschaften aufweisen:

- Explosionsgefährlich
- Brandgefährlich
- Gesundheitsgefährdend z. B. ätzend, reizend, sensibilisierend.....

3.1.1. Biologische Arbeitsstoffe

Biologische Arbeitsstoffe sind Mikroorganismen, die Infektionen,hervorrufen könnten (§ 40 ASchG).

Darunter fallen:

- Mikroorganismen (Pilze, Bakterien.....)
- Teilchen von lebenden Organismen (Haare, Nägel, Haut, Speichel,..)
- Bioaerosole (entstehen bei Fräsen und Feilen von Hornhaut, Nägel) sind luftgetragene biologische Partikel, die aus lebenden Organismen zusammengesetzt sind oder von diesen stammen.

Es gibt 4 Risikogruppen:

Gruppe 1: Stoffe, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass sie beim Menschen eine Krankheit verursachen.

Gruppe 2: Stoffe, die eine Krankheit beim Menschen hervorrufen können und eine Gefahr für Arbeitnehmer darstellen könnten. Eine Verbreitung des Stoffes in der Bevölkerung ist unwahrscheinlich, eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung ist normalerweise möglich zB Influenza, Viren, Hepatitis A Virus.

- Gruppe 3: Stoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen und eine ernste Gefahr für die Arbeitnehmer darstellen können. Die Gefahr einer Verbreitung in der Bevölkerung kann bestehen, doch ist normalerweise eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung möglich. zB Hepatitis B und C Virus.
- Gruppe 4: Stoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen und eine ernste Gefahr für Arbeitnehmer darstellen. Die Gefahr einer Verbreitung in der Bevölkerung ist unter Umständen groß, normalerweise ist eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung nicht möglich zB Ebola.

Verordnung biologische Arbeitsstoffe (VbA)

Gemäß § 1 (4) liegt eine **unbeabsichtigte** Verwendung vor, wenn offenkundig ist oder die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren nach § 41 ASchG ergeben hat, dass eine Tätigkeit oder ein Arbeitsverfahren zu einer Exposition gegenüber einem oder mehreren biologischen Arbeitsstoffen führen kann zB Nagelpilz, Blut.

Weitere Informationen finden sie im AUVA-Evaluierungsheft E 5 „Biologische Arbeitsstoffe“ unter <http://www.auva.at/evaluierungshefte>

3.1.2. Inhalative Arbeitstoffe/Belastungen

Das Einatmen von gesundheitsgefährdenden Arbeitstoffen oder Staub, der z. B. beim Feilen und Fräsen entsteht, kann zu Erkrankungen der Atemwege führen zB Asthma.

Diese Belastungen lassen sich durch gut belüftete Arbeitsräume, funktionierende Absaugungen, Atemschutzmasken usw. reduzieren.

3.1.3. Hautbelastende Arbeitstoffe/Tätigkeiten

Häufiger Kontakt mit Wasser, Reinigungs- und Desinfektionsmitteln, langes Tragen von flüssigkeitsdichten Schutzhandschuhen usw. führen in den meisten Fällen zu einer Schädigung der Haut.

Geschädigte Haut erleichtert das Eindringen von Schadstoffen und Allergenen (Acrylate!) in den Körper.

Um dies zu verhindern ist konsequenter Schutz und richtige Pflege der beruflich beanspruchten Haut notwendig.

Grundlagen für die Auswahl der Hautmittel (Schutz, Reinigung, Pflege) und die Erstellung eines Hautschutzplanes sind die Verordnung „Persönliche Schutzausrüstung – PSA-V“ und die S1-Leitlinie 013/056 „Berufliche Hautmittel“ von 10/2014.

Bei Fragen empfehlen wir Rücksprache mit Ihrem Arbeitsmediziner!

3.2. Arbeitsmittel- (Elektrische Gefährdungen, Gefährdung durch Geräte, wiederkehrende Überprüfungen)

Gefährdung durch Geräte

Die bei der Arbeit verwendeten Geräte müssen die vorgeschriebenen Kennzeichen und Prüfzeichen aufweisen.

Der Betreiber kann grundsätzlich davon ausgehen, dass ein CE-gekennzeichnetes Gerät den sicherheitstechnischen Anforderungen entspricht, sofern keine offensichtlichen Mängel daran entdeckt werden.

Es ist Ihre Aufgabe als Betreiber, die in der Betriebsanleitung anzuführenden Restrisiken durch organisatorische und/oder personenbezogene Maßnahmen (z.B. Schulungen) soweit wie möglich zu minimieren.

Vor jeder Verwendung müssen Geräte durch Sichtkontrolle auf offensichtliche Mängel überprüft werden – schadhafte Geräte sind sofort aus dem Verkehr zu ziehen, durch Fachleute reparieren zu lassen oder auszuschneiden!

Elektrische Gefährdungen

Um elektrische Gefährdungen ausschließen zu können, beachten Sie folgende Punkte:

- ❖ **Sichtkontrolle:**
Achten Sie vor jeder Inbetriebnahme auf offensichtliche Mängel an der elektrischen Anlage und an Betriebsmitteln. Solche offensichtlichen Mängel können zum Beispiel kaputte Stecker oder Steckdosen, beschädigte Leitungen oder gebrochene Gehäuse von Elektrogeräten sein. Mangelhafte elektrische Anlagen(teile) oder Betriebsmittel dürfen nicht weiter verwendet werden! Unterweisen Sie auch Ihre Mitarbeiter entsprechend, und lassen Sie sich offensichtliche Mängel sofort melden.
- ❖ **Austausch bzw. Reparatur durch eine Fachkraft:**
Ersetzen Sie schadhafte Anlagenteile oder Betriebsmittel durch neue bzw. unbeschädigte oder lassen Sie sie von einer Fachkraft im Sinne des Elektrotechnikgesetzes (z.B. von einem konzessionierten Elektriker) instand setzen.
- ❖ **Schonender Umgang mit Kabeln:**
Ziehen Sie nie an der Leitung, wenn Sie ein Gerät ausstecken. Ergreifen Sie den Stecker direkt und ziehen Sie ihn gerade aus der Steckdose. Unterweisen Sie auch Ihre Mitarbeiter entsprechend.
- ❖ **Wiederkehrende Überprüfung:**
Sehen Sie in Ihrem gewerberechtlichen Bescheid nach, ob im Zug des Gewerbeverfahrens ein Intervall (Zeitabstand) für die wiederkehrende Überprüfung der elektrischen Anlage festgelegt wurde. Wenn nicht, dann gilt für Ihre Betriebsart aufgrund der Elektroschutzverordnung (ESV) ein Intervall von 5 Jahren.
Wird eine Starkstromanlagen verwendet, ist in jedem Fall ein kürzeres Intervall vorgeschrieben.

Sorgen Sie dafür, dass Ihre elektrische Anlage entsprechend diesem Intervall durch eine Fachkraft überprüft wird.

Bei festgestellten Mängeln müssen Sie diese von einer Fachkraft instand setzen lassen!

Wiederkehrende Überprüfungen

Bestimmte Geräte oder Anlagen müssen innerhalb vorgeschriebener Zeitabstände (Intervalle) durch eine dazu berechnigte Person wiederkehrend überprüft werden. Über die wiederkehrenden Prüfungen müssen Sie Aufzeichnungen führen (z.B. Prüfbuch).

Die folgende Tabelle enthält eine Auswahl der wichtigsten überprüfungspflichtigen Geräte und Anlagen, die bei Ihnen vorkommen können. Zusätzlich kann es je nach Art des Betriebes und verwendeter Geräte und Ausrüstungen noch eine Reihe weiterer überprüfungspflichtiger Arbeitsmittel geben. Diese Auflistung ist daher nicht vollständig.

- Feuerlöscher:
alle 2 Jahre durch Servicebetrieb oder Vertreter
- elektrische Schiebetüren:
1 x jährlich durch Servicebetrieb oder eine fachkundige Personen
- mechanische Klima- u. Lüftungsanlage:
1 x jährlich durch den Servicebetrieb
- Sicherheitsbeleuchtungsanlagen:
1 x jährlich durch Elektrounternehmen eine technische Überprüfung
1 x monatlich Sichtkontrolle
- Elektrische Anlagen:
Siehe hierzu die speziellen Ausführungen zur Elektroschutzverordnung (ESV).

3.3. Belastung des Stütz- und Bewegungsapparates

Arbeitsabläufe erfordern häufig ungünstige Körperhaltungen und/oder langes Stehen.

Diese Belastungen lassen sich durch technische, organisatorische und persönliche Maßnahmen reduzieren.

- Technische Maßnahmen:
Ergonomische Arbeitsplatzgestaltung wie zB höhenverstellbare Sessel, Hocker und Liegen, mobile Arbeitscontainer
Berufsschuhe mit rutschhemmender Sohle und Fußbett, eventuell auch dämpfende Einlagen und Kompressionsstrümpfe tragen
- Organisatorische Maßnahmen:
Tätigkeitswechsel ermöglichen
- Persönliche Maßnahmen:
Bewusste Kurzpausen für Ausgleichsübungen im Betrieb nützen
höhenverstellbare Sessel, Hocker und Liegen richtig einstellen

3.4. Stolpern, Stürzen und Ausrutschen

Eine der häufigsten Ursachen von Arbeitsunfällen ist Stolpern und Ausrutschen. Häufige Gefahrenquellen sind:

- Unebener, schadhafter, rutschiger Boden
- Stolperkanten, Stiegen und Stufen
- Freiliegende Kabeln
- Falsches Schuhwerk (z.B. Schlapfen)
- Alte oder beschädigte Aufstiegshilfen
- Unzureichende Beleuchtung

3.5. Psychische Belastungen

Durch die Evaluierung psychischer Belastungen wird versucht, die (objektiven) Belastungen bestmöglich zu minimieren.

Die subjektive Beanspruchung der einzelnen Arbeitnehmer ist nicht Thema der Evaluierung.

Psychische Belastungen sind immer häufiger Ursache für arbeitsbedingte Beschwerden und Erkrankungen.

Psychische Belastungen können unter anderem entstehen durch:

- Zunehmender Zeit- und Termindruck
- Fremdbestimmtheit
- Arbeitsverdichtung
- Multitasking
- Freundlichkeitsdruck
- Umgang mit Kunden
- Reklamationen
- knappe Personalbemessung
- Verwischen der Grenzen zwischen Arbeit und Freizeit
- fehlende Handlungsspielräume und mangelnde Beteiligungsmöglichkeiten

Bei der Arbeitsplatzevaluierung sind unter **Beteiligung der Beschäftigten** die arbeitsbedingten psychischen Belastungen in den vier Handlungsfeldern

- Arbeitsmerkmale,
- Organisationskultur,
- Arbeitsumgebung/Arbeitszeit,
- Arbeitsabläufe

zu ermitteln und entsprechende Maßnahmen durchzuführen.

Aktuelle Informationen zur Durchführung und Dokumentationsvorlagen finden Sie unter:

- http://www.arbeitsinspektion.gv.at/inspektorat/Gesundheit_im_Betrieb/psychische_Belastungen
- www.auva.at/arbeitspsychologie
- www.eval.at

3.6. Alter(n)sgerechte Arbeitsplatzgestaltung

Auch das altersgerechte Arbeiten ist bei der Arbeitsplatzevaluierung zu berücksichtigen. Das Konzept des altersgerechten Arbeitens setzt schon bei den jungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an.

Arbeit soll so gestaltet sein, dass sie über den gesamten Erwerbsverlauf ausgeübt werden kann und die Arbeitsfähigkeit erhalten oder sogar ausgebaut wird.

Alterskritische Tätigkeiten sollen eruiert und in der Arbeitsplatzevaluierung berücksichtigt werden. Grundsätzlich können drei wesentliche Schritte der Arbeitsplatzevaluierung unter Berücksichtigung des Alterns unterschieden werden.

- Information und Sensibilisierung
Altersverteilung im Betrieb reflektieren. Mit Hilfe einer Altersstrukturanalyse lassen sich zukünftige Strukturen abbilden.
- Ermittlung von Gefährdungen und Belastungen
Alterskritische Faktoren im eigenen Betrieb erkennen und Tätigkeiten identifizieren, die für Ältere besonders belastend sein können. Dafür können die bestehenden Evaluierungen für körperliche und für psychische Belastungen herangezogen und unter dem Blickwinkel von Alter und Altern überprüft werden sowie bei Bedarf ergänzt werden.
- Entwicklung von Maßnahmen und Dokumentation
Aufbauend auf Schritt 2 Ansatzpunkte für Maßnahmen finden, diese an die Möglichkeiten im Betrieb anpassen und umsetzen. Erfahrungen aus der betrieblichen Praxis zeigen, dass es Handlungsfelder gibt, deren Verbesserung sich besonders bewährt. Diese sind die *Arbeitsorganisation* (z.B. Arbeitsaufgaben, Arbeitszeit), die *Gesundheit* (z.B. Ergonomie), *Weiterbildung* (z.B. Qualifikation) und *Führung* (wie die Förderung der MitarbeiterInnen).
Festgelegte Maßnahmen mit Angaben zu Verantwortlichkeiten und Zeitfristen in einem Maßnahmenblatt dokumentieren.

Tools für eine Altersstrukturanalyse sowie viele weiterführende Informationen zur Umsetzung einer Arbeitsplatzevaluierung, systematisch mit Schwerpunkt auf ältere ArbeitnehmerInnen sind unter www.eval.at, www.auva.at/altersgerechtes-arbeiten, www.arbeitsinspektion.gv.at, www.arbeitundalter.at, www.gesundearbeit.at kostenlos erhältlich.

Materialien für die altersgerechten Arbeitsplatzevaluierung können unter <https://www.eval.at/altersgerechte-arbeitsgestaltung> sowie http://www.arbeitsinspektion.gv.at/inspektorat/Gesundheit_im_Betrieb/Alter_n_sgerechte_Arbeitswelt/ abgerufen werden.

Zum Nachlesen und zur Unterweisung:

* Sozialministerium in Kooperation mit den Sozialpartnern, der AUVA und der Österreichischen Ärztekammer: [Merkblatt altersgerechte Arbeitsgestaltung](#)

* AI-Folder „[Gesundheit im Betrieb. Alter\(n\)sgerechte Arbeitsgestaltung. Mit Arbeit gesund älter werden!](#)“

* AUVA-Folder „[Altersgerechtes Arbeiten](#)“

* AUVA-Merkblatt „[Altersgerechte Arbeitsplatzgestaltung](#)“

3.7. Besonders schutzbedürftige Arbeitnehmer

Bei der Ermittlung und Beurteilung von Gefahren muss der Arbeitgeber gem. § 4 Abs 2 ASchG besonders gefährdete und schutzbedürftige Personen (Jugendliche und Lehrlinge, Schwangere sowie Arbeitnehmer mit besonderen Bedürfnissen) berücksichtigen.

Jugendliche und Lehrlinge

Zusätzlich zu den Vorschriften des ASchG sind die Bestimmungen des Kinder - und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes (KJBG) mit Verordnungen zu berücksichtigen und in der Arbeitsplatzevaluierung zu dokumentieren.

Folgende Themen sind besonders zu beachten:

- Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen
- Arbeiten mit Geräten
- Ruhezeiten

Schwangere:

Zusätzlich zu den Vorschriften des ASchG sind die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes (MSchG) zu berücksichtigen und in der Arbeitsplatzevaluierung zu dokumentieren.

Folgende Themen sind besonders zu beachten:

- Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen
- Arbeiten im Stehen
- Arbeitszeit
- Ruhemöglichkeit

Arbeitnehmer mit besonderen Bedürfnissen:

Ergibt die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren, dass für bestimmte Arbeiten nicht jeder Arbeitnehmer herangezogen werden kann, so ist dies in den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten festzuhalten.

Folgende Themen sind besonders zu beachten:

- Erkennen von Gefahren
- Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen
- Arbeiten mit Geräten
- Besondere Vorkehrungen für Erste Hilfe- und Evakuierungsmaßnahmen

3.8. Personalräume

Dem Arbeitnehmer ist ein Aufenthaltsbereich mit Sitzgelegenheiten mit Rückenlehnen und Tisch zur Einnahme der Mahlzeiten, sowie Einrichtungen zum Wärmen und Kühlen von mitgebrachten Speisen und Getränken zur Verfügung zu stellen (§ 28 ASchG).

Personal- und Sanitärbereiche sind in einem hygienischen Zustand zu halten (§ 27 ASchG).

3.9. Brandschutz

Je nach Größe und Ausdehnung Ihres Betriebs sowie der Anzahl der anwesenden Personen (inklusive Kunden) müssen geeignete Maßnahmen zur Verhinderung einer Brandentstehung und zur Sicherung der Flucht ergriffen werden.

Die Möglichkeit einer Brandentstehung muss durch geeignete technische, organisatorische und personenbezogene Maßnahmen minimiert werden.

Hier eine Auswahl möglicher Maßnahmen:

- ❖ Vermeidung leicht entzündlicher Materialien und Stoffe
- ❖ Erstellung und Aushang einer Brandschutzordnung
- ❖ Besprechung der Brandschutzthemen bei Unterweisungen
- ❖ Fluchtwege und Notausgänge regelmäßig auf freie Benutzbarkeit kontrollieren
- ❖ Wenn nicht eindeutig: Kennzeichnung der Fluchtwege und Notausgänge
- ❖ Feuerlöscher gut sichtbar und an leicht zugänglichen Stellen aufhängen

Es müssen geeignete Löscheinrichtungen (oder Löschhilfen) wie Feuerlöscher, Löschwasser, Löschdecken, Löschsand, Wandhydranten und sonstige trag- oder fahrbare Feuerlöscher in ausreichender Anzahl bereitstehen.

Bei Auswahl und Anzahl dieser Einrichtungen müssen insbesondere berücksichtigt werden: Brandklassen und Brandverhalten der Einrichtungen und Materialien, die vorhandene Brandlast sowie Nutzungsart und Ausdehnung der Arbeitsstätte.

Des Weiteren müssen Maßnahmen zur Brandbekämpfung und Evakuierung getroffen werden. Dies kann durch die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten, der Unterweisung der Arbeitnehmer über die Verwendung der Löscheinrichtungen, der Ausarbeitung eines Evakuierungsplans oder der regelmäßigen Durchführung von Brandschutzübungen erfolgen.

Ist bei Ihnen kein Brandschutzbeauftragter behördlich vorgeschrieben, muss gemäß § 44 a der Arbeitsstättenverordnung (AStV) eine Person benannt werden, die mit der Handhabung der Mittel der Ersten Löschhilfe vertraut gemacht und in die Lage gebracht werden muss, folgende Veranlassungen treffen zu können:

- ❖ Im Brandfall erforderlichenfalls die Feuerwehr zu alarmieren
- ❖ Im Alarmfall nach Anweisung des Arbeitgebers zu kontrollieren, ob alle Beschäftigten und Kunden die Arbeitsstätte verlassen haben
- ❖ Die Mittel der ersten Löschhilfe im Brandfall anzuwenden, soweit dies zur Sicherung der Flucht von Arbeitnehmern und Kunden unbedingt notwendig ist.

3.10. Erste Hilfe

Wenn sich ein Arbeitnehmer (oder ein Kunde) verletzt oder plötzlich erkrankt, muss Erste Hilfe geleistet werden.

Betriebliche Ersthelfer:

In jeder Arbeitsstätte muss mindestens ein ausgebildeter Ersthelfer ausgebildet sein.

Ersthelfer müssen eine mindestens 16-stündige Ausbildung nach den vom Österreichischen Roten Kreuz ausgearbeiteten Lehrplänen, oder eine andere, zumindest gleichwertige Ausbildung, wie die des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes beim Bundesheer, absolvieren.

Ersthelfer müssen in Abständen von höchstens vier Jahren eine mindestens achtstündige Erste-Hilfe-Auffrischung absolvieren. Es muss sichergestellt sein, dass während der Arbeitszeit eine im Hinblick auf die Anzahl der anwesenden Arbeitnehmer ausreichende Anzahl an Ersthelfern anwesend ist.

Erste Hilfe Ausrüstung:

Je nach Mitarbeiteranzahl gibt es nach der ÖNORM Z 1020 zwei Typen von Erste-Hilfe-Kästen:

- Typ 1 für bis zu fünf Personen
- Typ 2 für 6 bis 20 Personen.

Die Erste Hilfe Ausrüstung muss leicht zugänglich und der Aufbewahrungsort gekennzeichnet sein.

Die Namen der Ersthelfer und die Notrufnummern müssen am Erste-Hilfe-Kasten vermerkt sein.

4. Dokumentationsteil

4.1. Grundevaluierungen

Hier finden Sie teilweise vorausgefüllte Dokumente zur Arbeitsplatzevaluierung, die zur Unterstützung für die betriebsbezogene Evaluierung dienen sollen. Die Vorlagen wurden von der AUVA in Kooperation mit den Sozialpartnern entwickelt und sind unter www.eval.at verfügbar.

Beachten Sie, dass die speziellen Gegebenheiten berücksichtigt werden!

Eine Grundevaluierung ist als Dokumentationsvorlage zu verstehen, die noch an die konkreten betrieblichen Verhältnisse angepasst werden muss, d.h. manches der Vorlage kann vielleicht gestrichen werden, manches wird ergänzt werden müssen. (Als Hilfestellung hierzu siehe vor allem die Checklisten auf www.eval.at).

Es dient in keiner Weise dem Sinn der Sache, die Dokumente einfach nur auszudrucken und - unreflektiert und unbearbeitet - als eigene Arbeitsplatzevaluierung zu deklarieren!

- 4.1.1. Grundevaluierung Fußpflege
- 4.1.2. Grundevaluierung Kosmetik
- 4.1.3. Grundevaluierung Massage
- 4.1.4. Grundevaluierung Nagelstudio
- 4.1.5. Grundevaluierung Piercing und Tattoo
- 4.1.6. Evaluierung nach dem Mutterschutzgesetz

Aktuelle Informationen zur Durchführung und Dokumentationsvorlagen finden Sie unter <http://www.eval.at>.

4.2. Leerformulare

Zur Arbeitsplatzevaluierung gehören auch folgende Aufzeichnungen:

- 4.2.1. Zuständige Personen
- 4.2.2. Unterweisung
- 4.2.3. Verzeichnis der gefährlichen Arbeitsstoffe
- 4.2.4. Verzeichnis der prüfpflichtigen Arbeitsmittel
- 4.2.5. Muster Hautschutzplan
- 4.2.6. Dokumentation über persönliche Schutzausrüstung
- 4.2.7. Dokumentation von Untersuchungen/VGÜ
- 4.2.8. Dokumentation von Verletzungen mit Infektionsrisiko

sowie

4.3. Weitere Informationen

- 4.3.1. Anmeldeformular für präventivdienstliche Betreuung durch AUVAsicher:
www.auva.at/auvasicher
- 4.3.2. Meldung einer Berufskrankheit:
<https://www.auva.at/cdscontent/load?contentid=10008.542597&version=1433252861>
- 4.3.3. Liste aller Berufskrankheiten:
- 4.3.4. <https://www.auva.at/cdscontent/load?contentid=10008.542597&version=1433252861>
- 4.3.5. Formular Entgeltfortzahlung:
www.auva.at/efz

- 4.3.8. Infofolder Prävention und Rehabilitation berufsbedingter Hauterkrankungen:
www.auva.at/bk19
- 4.3.9. Ablaufdiagramm nach Verletzungen mit Infektionsrisiko Hepatitis B und C und HIV
- 4.3.10. Hepatitis B-Hochrisikoliste:
www.auva.at/schutzimpfungen

Aktuelle Informationen zur Durchführung und Dokumentationsvorlagen finden Sie unter <http://www.eval.at>.